

BGer 1C 288/2018 vom 28. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_288_2018

FR: TF 1C 288/2018 du 28 juin 2018

IT: TF 1C 288/2018 del 28 giugno 2018

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 9. April 2018 erstattete A. _____ gegen Anna Schneeberger, Richterin am Bezirksgericht Winterthur, Strafanzeige wegen Nötigung, Amtsmissbrauchs etc. Er warf ihr vor, sein Scheidungsverfahren zu verschleppen und zu verzögern, was ihn monatlich Fr. 7'000.-- an Unterhaltsbeiträgen für seine Ehefrau kostete. Am 30. Mai 2018 erteilte das Obergericht des Kantons Zürich der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Anna Schneeberger nicht. Mit Eingabe vom 13. Juni 2018 erhebt A. _____ "Einsprache*" gegen diesen Entscheid des Obergerichts. Die "schriftlichen Exkrete" des Obergerichts würden nur davon ablenken, dass ihm praktisch fortgesetzt grosser Schaden zugefügt werde. Die verantwortungslose Schlamperei der Richterin habe noch kein Ende gefunden. Jetzt sitze ihm das Finanzamt im Nacken, und der gesundheitliche Schaden halte weiter an. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält keinen Antrag und lässt jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen. Sie genügt damit den gesetzlichen Anforderungen (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen) nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, sodass auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.